

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee vom 27.06.18 folgende

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage „Schneewinkl“

§ 1

Art und Umfang der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage „Schneewinkl“ befindet sich an der nördlichen Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 670/1 (Bebauungsplans Nr. 35)

Die Immissionsschutzanlage erstreckt sich als Lärmschutzwand auf einer Länge von 50 Metern und erhält eine Höhe von 3 Metern.

Die Erforderlichkeit der Lärmschutzanlage wurde mit Lärmschutzgutachten vom 15.03.2018 nachgewiesen.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage „Schneewinkl“ ist endgültig hergestellt, wenn sie gemäß § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe hergestellt ist.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Grundstücke, bei denen lediglich eine Teilfläche an der Schallpegelminderung teilnimmt, gehören nicht zu den erschlossenen Grundstücken, wenn nur die Außenbereichsflächen die Schallpegelminderung erfahren.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.

(2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwands wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit.....1,0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit..... 1,3
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit.....1,6

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

(3) Geschosse, die durch die Lärmschutzwand eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands nicht berücksichtigt. Hier wird der Nutzungsfaktor je Geschoss um 0,3 verringert.

(4) Grundstücke, die im Bereich der 3 dB(A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen.

(5) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A)25 v. H.
2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A).....50 v. H.
3. von mehr als 12 dB(A).....75 v. H.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7 Ablösung

Der Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, 24.07.2018

Hannes Rasp
Erster Bürgermeister